



CHANCEN FÜR EINE GRÜNERE UND GERECHTERE AGRARPOLITIK WERDEN NICHT GENUTZT

.....

EU-AGRARREFORM 2015-2020

Mit den jetzt beschlossenen Gesetzen und Verordnungen zur Ausgestaltung der EU-Agrarreform ist kein großer Wurf gelungen. Die EU-Agrarpolitik und ihre Finanzierungsinstrumente sind weder wesentlich grüner noch gerechter geworden.

Die EU-Agrarpolitik und ihre Finanzierungsinstrumente sind nicht wesentlich gerechter geworden, denn die grundsätzliche Exportorientierung der EU-Landwirtschaft mit ihrer Ausrichtung auf die Niedrigpreispolitik der Weltmärkte wurde nicht angetastet. Damit stehen die Landwirte weiter unter Preisdruck, und viele sehen die Beachtung von Umweltauflagen, Erhaltung der Artenvielfalt und Tierschutz dann eher als ein Produktionshindernis.

Zwar werden in Deutschland knapp sechs Prozent der Flächendirektzahlungen auf kleine Betriebe umverteilt, dafür entfallen aber die Kürzungen bei Großbetrie-

ben, sodass Betriebe, die jetzt schon mehr als 150.000 Euro an Direktzahlungen erhalten, künftig sogar noch höhere Förderungen erhalten werden.

Die EU-Agrarpolitik und ihre Finanzierungsinstrumente sind leider auch nicht wesentlich grüner geworden:

Von den guten Ansätzen der EU-Kommission aus 2011, die Agrarzahlungen stärker an klar definierte Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für Artenvielfalt und Klimaschutz zu binden, ist wenig übrig geblieben. Sojaanbau mit Pestiziden und Zwischenfruchtanbau mit den üblichen Arten bringen keine zusätz-

*BN Stellungnahme,
Oktober 2014*

liche Artenvielfalt in ausgeräumte Agrarlandschaften.

LANDWIRTSCHAFT BELASTET UMWELT

Anlass für den geplanten Umbau der Geldmittelvergabe im Bereich Landwirtschaft waren der EU-weit festgestellte Rückgang der Biodiversität in Agrarlandschaften, gerade in agrarisch genutzten Lebensräumen, sowie die Ziele der EU Lachgas-, Methan- und CO₂-Emissionen zu reduzieren und damit zum Klimaschutz beizutragen. Auch der BN fordert seit Jahren, Artenverluste und Umweltbelastung durch intensive agrarische Nutzung endlich über Rechtssetzung und Änderungen in der Förderpolitik einzudämmen, da freiwillige Maßnahmen zu wenig Erfolg zeigen.

„GREENWASHING“ STATT GREENING - EIN KERNSTÜCK DER REFORM WIRD VERWÄSSERT

Die jetzt beschlossenen Greeningauflagen für die Direktzahlungen gelten zunächst bis 2017 und betreffen drei Bereiche:

- Schutz von Dauergrünland (Wiesen und Weiden)
- Fruchtartenregelung
- ökologische Vorrangflächen

Alle drei Bereiche sind so geregelt, dass sie nicht die gewünschten Leistungen für Biodiversitäts- und Klimaschutz erwarten lassen. Diese Auffassung wird indirekt - durch die Studie des Thünen-Instituts vom März 2014 (1) - auch vom Bundeslandwirtschaftsministerium selbst bestätigt.

Der BN geht davon aus, dass die Greening-Regelungen im Rahmen der Evaluierung durch die Kommission, die bis März 2017 erfolgen wird, nachgebessert werden müssen.

ZU WENIG SCHUTZ VON WIESEN UND WEIDEN

Eine Umwandlung von Wiesen in Ackerfläche ist künftig nur noch möglich, wenn Ersatzgrünland angelegt wird. Diese Regelung tritt länderspezifisch erst dann in Kraft, wenn seit 2005 fünf Prozent des Dauergrünlands in Äcker umgewandelt wurden. In Bayern gilt dies seit Juni 2014, nachdem seit 2005 weitere 50.000 Hektar Wiesen und Weiden verloren gegangen sind.

Ersatzgrünland, das heißt Ackerstandorte, die mit einer Wiesensaatgutmischung eingesät werden, haben aber nicht den gleichen Nutzen für den Wasserschutz, Hochwasserrückhalt und als Kohlenstoffspeicher wie eine dauerhaft gepflegte Wiese oder Weide. Denn der Humus wird nach Wiesenumbruch viel schneller abgebaut als er bei einer Wiederansaat aufgebaut wird. Mit Standard-Ansaaten wird im Regelfall nicht die Artenvielfalt von gewachsenem Dauergrünland erreicht und autochtone, angepasste Wiesenpflanzen gehen womöglich ganz verloren.



Beim Umbruch zu Acker wird der im Boden im Humus gespeicherte Kohlenstoff innerhalb weniger Jahre freigesetzt, was das Klima schädigt. Extrem sind diese Verluste auf Moor- und Anmoorstandorten mit ihren natürlicherweise sehr hohen Humusanteilen. Bodensackung, CO₂-Verluste, Nitratauswaschung ins Grundwasser, aber auch höchst klimaschädlichen Lachgasemissionen sind die negative Begleiterscheinung.

Wiesen in Vogelschutzgebieten nicht ausreichend gesichert

Ein generelles Umbruchverbot für Dauergrünland gilt ab 1.1.2015 immerhin in FFH-Gebieten, leider jedoch nicht in Vogelschutzgebieten. Dies ist umso bedauerlicher, da Wiesenvögel zu den stark bedrohten Tieren der Agrarlandschaft gehören und die Entwicklung des Feldvogelindikators wichtige Evaluierungsgrundlage für die Nachbesserung der Greeningmaßnahmen sein wird.

BN Forderungen für den Wiesenschutz in Bayern:

- Generelles Umbruchverbot für alle Dauergrünlandflächen in Vogelschutzgebieten auf Landesebene festlegen
- Landesgesetz für den Genehmigungsvorbehalt für alle Dauergrünlandflächen in landwirtschaftlicher Nutzung, um auch

Kleinbetriebe und Ökobetriebe zu erfassen

- Erstellung von Planungsunterlagen/Karten für ein Umbruchverbot in erosionsgefährdeten Lagen, gewässersensible Gebieten (HQ 10) und auf Moor- und Anmoorstandorten
- Programme zur Rückumwandlung von Äckern in Wiesen oder Weiden auf Moor und Anmoorstandorten
- Erneuerung von Grünland nur bei nachgewiesener starker Verunkrautung (mehr als 20 Prozent Ampfer, Distel oder Giftpflanzen)
- Keine Herbizidanwendung bei Grünlanderneuerung



*Foto:
Hier wurde eine Wiese mit Totalherbizid einfach abgespritzt – diese Praxis sollte verboten werden, denn die Umwelt wird geschädigt und Schäden für die menschliche Gesundheit werden diskutiert*

FRUCHTARTENREGELUNG

Fruchtfolgevorgaben wären grundsätzlich sehr gut geeignet, um die zunehmende Vermaischung und den Trend zu Monokulturen einzuschränken, Vielfalt zu fördern und die Bodenfruchtbarkeit aufzubauen. So könnten mittels agrarpolitischer Förderungslenkung nachhaltige Lebensmittelproduktion und regionale Kreisläufe sowie die Tierhaltung mit hofeigener Fütterung und Düngerverwertung aufeinander abgestimmt werden. Auch die Kulturfolge für den Anbau von Rohstoffen für Biogasanlagen könnte damit hervorragend gelenkt werden.



Monokulturen sind immer noch möglich

So, wie die Regelungen jetzt gestaltet sind, nämlich mit der Möglichkeit, bei vorgeschriebenen drei Fruchtarten 75 Prozent der Ackerfläche für nur eine Fruchtart zu nutzen, hat diese Maßnahme so gut wie keine Wirkung. Auch das Thünen-Institut hat aufgezeigt, dass eine Lenkungswirkung für mehr Anbauvielfalt erst bei Regelungen entsteht, die weniger als 50 Prozent für eine Fruchtart vorgeben, und wenn ein Wechsel zwischen im Herbst und im Frühjahr ausgesäten Kulturen vorgenommen wird. Zusätzlich müsste der Anbau von Ölfrüchten oder Leguminosen verpflichtend sein.

ÖKOLOGISCHE VORRANG- FLÄCHEN: AUCH HIER: NUTZEN DER AGRARREFORM FRAGLICH

Dieses Kernstück der Reform, um Agrarzahlen zu legitimieren und nachvollziehbare, sichtbare Leistungen für die Artenvielfalt zu erbringen, ist durch die falsche Ausgestaltung zum Scheitern verurteilt.

Es sind Vorrangflächen lediglich auf fünf Prozent der Ackerflächen eines Betriebs vorgegeben, das Grünland ist ausgenommen. Über Faktoren der biologischen Wertigkeit, die über 1 liegen, wird dieser Anteil zusätzlich verkleinert (siehe Tabelle). Statt verpflichtend die Anlage von breiten Feldrändern, Blüh- und Brachstreifen oder mehr Hecken und Landschaftselemente vorzuschreiben, werden diese bei der jetzt möglichen Auswahl Ausnahmerecheinungen bleiben. Gerade die permanenten Strukturen sind aber das Biodiversitätsgerüst in einer intensiv genutzten Landschaft und daher unverzichtbar.

Tabelle: Wertigkeit der verschiedenen Arten von ökologischen Vorrangflächen Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Typen/Merkmale der ökologischen Vorrangflächen	Faktor
Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Gräben (soweit unter CC-Schutz)	2,0
Pufferstreifen; Ackerrandstreifen; Feldraine, Einzelbäume, Feldgehölze und Tümpel (soweit unter CC-Schutz) Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern – ohne Produktion	1,5
Stilllegung, Terrassen, Steinwälle, Agroforstflächen, Aufforstungsflächen	1,0
Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen	0,7
Zwischenfruchtanbau, Kurzumtriebsplantagen, Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern – mit Produktion	0,3

Ein Faktor größer 1 bedeutet, dass die ökologische Vorrangfläche höher angerechnet wird, d.h. ein Hektar Hecke wird als 2 Hektar gewertet.

Ein Faktor kleiner 1 bedeutet umgekehrt: dass mehr Fläche angelegt werden muss, z.B. ein Hektar Zwischenfruchtanbau wird als 0,3 Hektar Fläche gewertet



Brachfläche im Herbst

Es gibt zu viele Maßnahmen, die keinen großen Nutzen zur Erhöhung der Biodiversität bieten, wie z.B. der Zwischenfruchtanbau, der als notwendige Erosionsschutzmaßnahme bereits angewendet wird, oder der Anbau von Soja oder Erbsen mit Pestizidausbringung.

BEWERTUNG DES BN ZUR DERZEITIGEN AUSGESTALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN VORRANGFLÄCHEN:

- Zwischenfruchtanbau gehört zur guten fachlichen Praxis und bringt keine zusätzliche Leistung für die Biodiversität
- Die Anwendung von Pestiziden, die derzeit auf ökologischen Vorrangflächen zum Körnerleguminosenanbau und nach Ernte der Zwischenfrucht möglich ist, muss verboten werden
- Der Anbau von Futterleguminosen bringt ein zusätzliches Blühangebot, sollte aber schwächer gewichtet werden (Faktor 0,3 wie von der EU ursprünglich vorgesehen)

- Für Kurzumtriebsplantagen müssen mindestens drei Mischungspartner vorgesehen werden, um die Vielfalt zu erhöhen: Monokulturen verschenken die mögliche ökologische Wirkung von Kurzumtriebsplantagen

Darüber hinaus fehlen Konzepte zu einer sinnvollen Gestaltung und Vernetzung der ökologischen Vorrangflächen und die verpflichtende Inanspruchnahme von Naturschutzberatung.

Der BN hatte zehn Prozent ökologische Vorrangflächen gefordert, sowohl für Acker als auch im Grünland, die EU-Kommission sieben Prozent im Entwurf vorgeschlagen.



Kleinstrukturierte Landschaft im Landkreis Forchheim

AUSNAHMEREGLUNGEN

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren werden Kleinbetriebe, das gilt für Betriebe, die maximal 1250 Euro Förderung erhalten, komplett von den Greeningvorgaben ausgenommen. Betriebe, die weniger als 15 Hektar Acker bewirtschaften, und Betriebe, die mehr als 75 Prozent ihrer Gesamtfläche Wiesen oder Grünfütteranbau und nicht mehr als 30 Hektar Acker bewirtschaften, müssen

keine ökologischen Vorrangflächen ausweisen.

Nach Schätzung des Thünen-Instituts betrifft dies zwei Prozent der deutschen Ackerfläche. Tendenziell sind das nach Schätzung des BN Gebiete mit kleinstrukturierter Landwirtschaft. Dies betrifft eher die Mittelgebirgs- und Alpenregionen, die noch über eine relativ hohe Biodiversität verfügen. Daher sind diese Ausnahme aus BN Sicht akzeptabel.

Allerdings fehlt bei den Kleinbetrieben die Schutzregelung für das Grünland, ebenso bei den Ökobetrieben, die pauschal vom Greening ausgenommen sind.

WARUM SICH DER BUND NATURSCHUTZ FÜR KLEINERE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE EINSETZT

Regionen mit einer noch intakten bäuerlichen Struktur brauchen eine bessere Förderung, denn sie haben (meist) noch eine vielseitigere Nutzungsstruktur. Regionen mit kleinen Feldern verfügen über viele Randstrukturen und damit über mehr Vielfalt. Bäuerliche Betriebe halten ganze Regionen in der Bewirtschaftung, die sonst z.B. mit Wald zuwachsen würden und dann für den Tourismus nicht mehr interessant wären, wie z.B. im bayerischen Wald, im Fichtelgebirge oder in der Alpenregion.

Extensive räumliche und auch zeitversetzte Nutzungen wirken sich positiv auf die Artenvielfalt aus, wenn es noch Bauern gibt, die zu unterschiedlichen Zeiten draußen arbeiten. Rebhuhn und Feldhase können in die jeweils nicht bearbeiteten gemähten und abgeernteten Felder wechseln, Insekten finden Pollen und Nektar.



Abschnittsweise Nutzung bietet Lebensraum

In großen Strukturen findet dagegen sehr viel Vereinheitlichung statt, die zur Monotonisierung führt, große Flächen werden mit immer größeren Maschinen in immer kürzerer Zeit bearbeitet.

Im Agrarbericht der Bundesregierung 2000 wurde ausgewertet, dass der (Geld-) Aufwand pro Hektar für Mineraldünger und Pestizidkauf mit der steigenden Betriebsgröße zunimmt. Dieser Zusammenhang zeigt sich auch bei den Buchführungsergebnissen, die das Bundeslandwirtschaftsministerium für das Jahr 2011/12 bei juristischen Personen veröffentlicht hat (2). Hier wird auch deutlich, dass der wertvolle Grünlandanteil mit zunehmender Betriebsgröße ab- und der erosionsanfällige Maisanbau zunimmt.

Bäuerliche, flächenangepasste Tierhaltung ist tendenziell kleiner strukturiert als industrielle Haltungsformen. Mit zunehmender Betriebsgröße lässt sich zum Teil auch ein schlechterer Gesundheitszustand der Tiere nachweisen. Hörning (2014)(3) belegt im kritischen Agrarbericht anhand der Auswertung der amtlichen Leistungsprüfungen die mit steigenden Betriebsgrößen einhergehenden höheren Gaben von Fruchtbarkeitshormonen bei der Sauenhaltung, kürzere Nutzungsdauer von Milchkühen, mehr Ferkelverluste sowie höhere Medikamentengaben bei den Legehennen- und

Masthähnchenbeständen. Als Erklärung dient die abnehmende Betreuungsintensität in größeren Beständen, wenn pro Arbeitskraft immer mehr Tiere in industriellen Haltungen betreut werden müssen.

Arbeitsintensive Haltungsverfahren sind meist artgerechter: Schweine in Strohhaltung und Weidehaltung bei Rind sind besser für Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere im Vergleich zu Schweinen auf Spaltenböden oder Rinderhaltung ohne Auslauf und Weidegang.



Schweinemast mit Stroh und Auslauf

PLÄDOYER FÜR DIE SICHERUNG EINER GEMEINWOHLORIENTIERTEN LANDWIRTSCHAFT

Der größte Teil des EU-Haushalts fließt heute in die Landwirtschaft.

Landwirtschaft sichert unsere Ernährung, gestaltet Landschaft und hat großen Einfluss auf die Umwelt.

Der BN tritt gemeinsam mit Bauern, Imkern und entwicklungspolitischen Organisationen für eine Neuorientierung in der europäischen Agrarpolitik ein.

Zahlungen darf es nur noch für eine Landwirtschaft geben, die qualitativ hochwertige Lebensmittel produziert, ohne das Tierwohl zu beeinträchtigen, Trinkwasser zu belasten, Gewässer zu

beeinträchtigen oder die Artenvielfalt zu schädigen.

Ökologische Gleichgewichte, die für unser Überleben notwendig sind, wie Nützlings-Schädlingsgleichgewichte und Bestäubungsleistungen dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen und Tierrassen ist zu sichern.

Bauern, die so produzieren wollen, müssen in der Lage sein, ein Einkommen zu erzielen, das vergleichbar mit anderen Berufsgruppen ist.

Als Mindestkriterien für eine gemeinwohlorientierte Landwirtschaft fordert der BN:

- Flächenbindung der Tierhaltung, maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar
- Mindestfruchtfolgen mit drei Kulturarten, von der eine maximal 50 Prozent Flächenanteil einnehmen darf und nur alle drei Jahre auf der gleichen Fläche zum Anbau kommen darf, und mind. 20 Prozent Gesundheitsfrüchte, wie z.B. Klee gras
- 10 Prozent landwirtschaftliche Flächen mit Vorrang für die Natur, darunter sollten mindestens zwei Prozent hochwertige Flächen sein, wie Landschaftselemente, Blüh- oder Brachstreifen, die miteinander vernetzt sind
- Maximale Schlaggrößen landschaftsbezogen festlegen
- Im Rahmen von Programmen zur ländlichen Entwicklung muss es künftig mehr und bessere Förderanreize geben für die extensive Landwirtschaft in Grünlandgebieten, wie z.B. Beweidung mit Wiederkäuern und für den Ökologischen Landbau.

Als soziale Kriterien hält der BN als Obergrenze für die Zahlungen 100.000 Euro pro Betrieb für gerechtfertigt, die bei nachgewiesenem höheren Arbeitskräftebesatz eines größeren Betriebs auch noch angepasst werden kann.

Literaturzitate:

(1) *Thünen-Arbeitspapier 20: Biodiversitätsrelevante Regelungen zur nationalen Umsetzung des Greenings der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU nach 2013* .

(2) *Poppinga, O., A. Jostes (2014): (K)ein Zusammenhang zwischen Agrarstruktur und Umweltwirkung? Neue Daten zu einer alten Debatte. In: Kritischer Agrarbericht 2014, ABL Bauernblatt, Hamm, S.151 ff. Abrufbar unter www.kurzlink.de/agrarstruktur*

(3) *Hörning, B. (2014): Stark belastet. Intensive Haltungsformen und mögliche Folgen für die Gesundheit der Tiere. In: Kritischer Agrarbericht 2014, ABL Bauernblatt, Hamm, S.140 ff. Abrufbar unter www.kurzlink.de/ Agrarbericht*

Weiterführende Hinweise:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/8-06122013-BP/DE/8-06122013-BP-DE.PDF

http://www.bfn.de/12883.html?cHash&xttnews%5Btt_news%5D=4274

<http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/Texte/GAP-FAQs.html>

<http://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/download/landwirtschaft/Plattform-Papier-2013-08-Umsetzung-EU-Agrarreform-in-DE.pdf>

<http://www.bund-naturschutz.de/themen/landwirtschaft/agrarpolitik.html>

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Landesverband Bayern des
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Bauernfeindstr. 23, 90471 Nürnberg
Tel. 0911-81 87 8-0
Fax 0911-86 95 68
ifg@bund-naturschutz.de

Ansprechpartnerin zum Thema:
Agrarreferentin, Marion Ruppner
Tel. 0911-81 87 8-21

*Oktober 2014 Impressum:
Herausgeber: BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Redaktion. und Text:
Marion Ruppner
Bilder: BN Archiv,
Marion Ruppner*